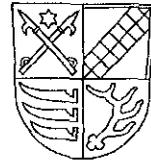


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



6. Jahrgang

Beeskow, den 20. Oktober 1999

Nr. 58

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite-2* Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden
- II.) *Seiten2-3* Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
- III.) *Seiten 3-5* Gebührensatzung Musik- und Kunstschule Oder-Spree
- IV.) *Seite 6* 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree vom 13.06.1995
- V.) *Seiten 6-8* Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree
- VI.) *Seite 9* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998 des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung Fürstenwalde
- VII.) *Seiten10* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998 des Kreiskrankenhauses Beeskow
- VIII.) *Seite 11* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998 des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde
- IX.) **Beschlüsse des Kreistages vom 28.09.1999**
1. *Seite 12* Komplexe Sozialplanung – Einzelplan "Kinder- und Jugendarbeit"
2. *Seite 12* Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, Jahresüberschuss und Entlastung der Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1997
3. *Seite 12* Ausbau der KLOS 6718, Ragow-Merz- Mixdorf-Schernsdorf
Bauabschnitt Ragow-Merz-Mixdorf
Baulos 4, Mixdorf-Merz
4. *Seite 12* Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 13. Juli 1999 DS 64/99
5. *Seite 12* Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree
6. *Seiten 12-13* Willenserklärung des Kreistages zum geforderten vorzeitigen Bettenabbau im Humaine-Klinikum

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 13* 02. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden

(Beschluss-Nr. 65/6/99)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss - LSchlG - in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050/20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) i.V.m. § 2 Satz 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten - LSchlAV - des Landes Brandenburg vom 20. Mai 1994, Gesetzblatt II S. 362, geändert durch die Erste Ladenschlussausnahmeänderungsverordnung - LSchlAAV - (GVBl. II S. 225) bestimmt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als Kreisordnungsbehörde:

§ 1

Öffnung an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

1. An allen Sonntagen eines jeden Jahres in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und zusätzlich an den Feiertagen Ostersonntag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Tag der Deutschen Einheit und Reformationstag;
2. für die Dauer von 8 Stunden.

§ 2

Außer Kraft treten

Die Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden vom 12. Juni 1995 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, 1999-10-04

Dr. Schröter
Der Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder Spree an Sonn-

und Feiertagen und an Sonnabenden wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-10-06

Dr. Schröter
Landrat

II.) Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(Beschluss-Nr. 64/6/99)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss - LSchlG - in der im Bundesgesetzblatt Teil II Gliederungsnummer 8050/20 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), i.V.m. § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. BB Teil II S. 672) und § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (FeiertVerkVO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 8050/20/2 veröffentlichten bereinigten Fassung, erlässt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als Kreisordnungsbehörde:

§1

Verkauf für frische Milch, Bäcker- oder Konditoreiwaren, Blumen, Zeitungen

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen innerhalb eines Zeitkorridores von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch: für die Dauer von 2 Stunden
2. von Bäcker- oder Konditoreiwaren: für die Dauer von 3 Stunden
3. von Blumen: Verkaufsstellen, in denen in erheblichen Umfange Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von 2 Stunden, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von 6 Stunden
4. von Zeitungen: für die Dauer von 5 Stunden

§ 2

Bekanntgabe der Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind deutlich sichtbar bekanntzugeben.

§ 3

Außer Kraft treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufszeiten bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30. Dezember 1995 des Landkreises Oder-Spree wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, 1999-09-28

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-09-30

Dr. Schröter
Landrat

III.) Gebührensatzung der Musik- und Kunstschulen Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 138/7/98)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die überarbeitete Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree beschlossen.

**Gebührensatzung Musik- und Kunstschule
Landkreis Oder-Spree**

§ 1

Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Sie sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Die Berechnung bezieht sich auf 1 Unterrichtsstunde pro Woche. 1 Unterrichtsstunde beträgt 45 Min. (Ausnahme Pkt. 2.1., 2.2., 3.1., 4.1., 4.2.)

1.	Grundstufenausbildung		
1.1.	Musikalische Früherziehung (MFE) Dauer: 2 Jahre	pro Schuljahr	216,- DM
1.2.	Musikalische Grundausbildung (MGA) Dauer: 1 Jahr	pro Schuljahr	216,- DM
2.	Instrumental- und Gesangsunterricht		
2.1.	Paar- und Gruppenunterricht		
	45 Minuten	pro Schuljahr	486,- DM
	60 Minuten	pro Schuljahr	640,- DM
2.2.	Einzelunterricht		
	1 Unterrichtsstunde wöchentlich		
	45 Minuten	pro Schuljahr	864,- DM
	30 Minuten	pro Schuljahr	620,- DM
3.	Unterricht in der Kunstabteilung		
3.1.	Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche 1 Doppelstunde (90 Minuten)	pro Schuljahr	288,- DM
3.2.	Klassenunterricht Tanz 1 Unterrichtsstunde	pro Schuljahr	240,- DM
4.	Für Erwachsene mit eigenem Einkommen ist die Gebühr um 35% höher als die unter Punkt 1 - 3 .		
4.1.	Instrumental- und Gesangsunterricht		
4.1.1.	Paar- und Gruppenunterricht		
	45 Minuten	pro Schuljahr	656,- DM
	60 Minuten	pro Schuljahr	864,- DM
4.1.2.	Einzelunterricht		
	1 Unterrichtsstunde wöchentlich		
	45 Minuten	pro Schuljahr	1.166,- DM
	30 Minuten	pro Schuljahr	837,- DM
4.2.	Unterricht in der Kunstabteilung		
4.2.1.	Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche 1 Doppelstunde (90 Minuten)	pro Schuljahr	389,- DM

§ 2

Instrumentenmiete

1. Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichts- und Übungszwecken wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Instrumentes richtet.

Wert pro Instrument (DM)	Jahresgebühr (DM)
bis 500,00	90,00
bis 1.000,00	120,00
bis 2.000,00	180,00
über 2.000,00	240,00

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel 1 Unterrichtsjahr. Umfaßt die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenem Monat 1/12 der vorgenannten Sätze in Rechnung gestellt.

Weitere Einzelheiten regelt die Schulordnung § 3 Punkt 2.7., der § 8 Punkt 2 und 3, sowie die Empfangsbescheinigung.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

Die Gebühren werden von der Musik- und Kunstschule durch Gebührenbescheid festgesetzt (jeweils für 1 Unterrichtsjahr).

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August. Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG BbG) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

§ 4

Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September - 31. August)

Die Gebühren werden wie folgt fällig:

15.10. für die Monate September bis Februar
15.03. für die Monate März bis August

2. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, die Gebühren monatlich zu entrichten.
3. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die Rückbuchungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Wird das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichtes.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung von der Unterrichtsgebühr

Die Anlage - Ermäßigung bzw. Erlaß von Unterrichtsgebühren aus sozialen Gründen zu § 1 Punkt 1- 4 der Gebührensatzung - ist Bestandteil der Satzung.

1. Eine Ermäßigung kann auf Antrag als soziale Ermäßigung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Aus sozialen Gründen können unabhängig von Pkt. 1 Gebühren erlassen werden.
3. Über die Ermäßigung entscheidet das Fachamt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.10.1999 in Kraft. Damit wird die bestehende Gebührensatzung vom 01.08.1995 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, den 1999-09-30

Dr. Schröter Fitzke
Landrat Vorsitzende des Kreistages

Anlage

- Ermäßigung bzw. Erlaß von Unterrichtsgebühren aus sozialen Gründen zu § 1 Punkt 1- 4 der Gebührensatzung -

Grundlage ist das Nettoeinkommen.

Zum Einkommen zählen Lohn und Gehalt, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kindergeld, Unterhaltsgeld und Bafög.

Die Berechnung erfolgt nach den aktuellen Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes.

1. Gebührenbefreiung

doppelter Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ Regelsatz für ein Kind
+ Regelsatz für den Ehegatten
+ 10% Mehrbedarf

2. Ermäßigung um 50 %

doppelter Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ 125 % des Regelsatzes für ein Kind
+ Regelsatz für den Ehegatten
+ 10 % Mehrbedarf

3. Ermäßigung um 25 %

doppelter Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ 150% des Regelsatzes für ein Kind
+ Regelsatz für den Ehegatten
+ 10% Mehrbedarf

Ermäßigung von Unterrichtsgebühren aus sozialen Gründen zu § 1 Punkt 4 der Gebührensatzung

Grundlage ist das Nettoeinkommen.

Zum Einkommen zählen Lohn und Gehalt, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe.

Die Berechnung erfolgt nach den aktuellen Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes.

1. Ermäßigung um 50 %

zweieinhalbfacher Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ Regelsatz für den Ehegatten

2. Ermäßigung um 25 %

dreifacher Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ Regelsatz für den Ehegatten

Ermäßigung von Unterrichtsgebühren - Geschwisterermäßigung

2. und 3 Kind	25 % der Unterrichtsgebühr
ab 4. Kind	50% der Unterrichtsgebühr

Die Geschwisterermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 5.000,- DM.

Zum Einkommen zählen Lohn und Gehalt, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kindergeld, Unterhaltsgeld und Bafög.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-09-30

Dr. Schröter
Landrat

IV.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree vom 13.06.1995

(Beschluss-Nr. 83/7/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree vom 13.06.1995 beschlossen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree vom 28.09.1999

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 5 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in seiner Sitzung am 28.09.1999 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musik- und Kunstschule vom 13.06.1995 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in der Märkischen Oderzeitung Nr. 18 vom 28.07.1995) beschlossen.

(Änderungen unterstrichen)

§ 1

§ 1 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Sie besteht aus den eigenständig arbeitenden Hauptstellen in Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt

§ 1 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Die offizielle Bezeichnung lautet Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree, Sitz Beeskow, Sitz Fürstenwalde bzw. Sitz Eisenhüttenstadt

§ 3 Punkt 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1: An jeder der drei Hauptstellen.....

Satz 3: Die Leiter verpflichten sich.....

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft.

Beeskow, den 1999-09-28

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musik- und Kunstschule wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-09-29

Dr. Schröter
Landrat

V.) Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 78/7/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree beschlossen.

Denkmalförderrichtlinie

Landkreis Oder-Spree

1. Grundlagen und Anliegen
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
4. Antragsverfahren und Zuwendungsbescheid
5. Auszahlungsverfahren
6. Inkrafttreten

1. Grundlagen und Anliegen

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (GVBl. I 1993, S. 398 ff) und des § 12, Absatz 1 und 4, des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (GVBl. 1991, S. 311 ff.) Zuwendungen zur Förderung der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Denkmälern im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Durch die fachliche Beratung und den gezielten Einsatz von Kreismitteln soll erreicht werden, daß die historisch geprägten Städte und Gemeinden in ihrem Erscheinungsbild erhalten bzw. verbessert werden. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen relativ geringen Umfangs, die keine anderweitige Förderung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen werden daneben auch größere Maßnahmen gefördert, an deren Durchführung der Kreis aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse hat.

Der Landkreis unterstützt mit der Denkmalförderung insbesondere

- die Sicherung des Denkmalbestandes
- die wissenschaftlichen Voruntersuchungen (z.B. Bestandsanalysen) als Entscheidungsgrundlage für nachfolgende Sanierungsmaßnahmen
- die fachwissenschaftlichen Untersuchungen an bekannten und vermuteten Bodendenkmälern, aber auch

- die Rekonstruktion oder den denkmalgerechten Nachbau von Einzelelementen (Fenster, Türen, Fassadenschmuck u.ä.).

Die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erfordert eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und eine enge Partnerschaft mit den Eigentümern und Nutzern der Denkmale sowie den zuständigen Städten und Gemeinden (Ämtern).

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung der Denkmalpflege nimmt der Landkreis Oder-Spree als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln und orientiert sich am Bedarf und den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten.

Bei der Gewährung eines Zuschusses durch den Landkreis ist dieser in geeigneter Form (z.B. durch einen Hinweis am Bauschild) zu erwähnen.

- 2.1. Der Landkreis Oder-Spree fördert durch fachliche Beratung und finanzielle Zuschüsse die Durchführung von Maßnahmen nur an solchen Denkmalen, die gemäß § 8 BrdBG DSchG unter Schutz stehen, d.h. im Denkmalverzeichnis eingetragen sind oder Bodendenkmale darstellen.
- 2.2. Zuschussfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand eines Denkmals zu ermitteln, zu erhalten, wiederherzustellen oder zu erläutern.
- 2.3. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vor der Durchführung gründlich beraten und die gemäß § 15 BrdBG DSchG erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt oder beantragt wurde.
- 2.4. Mit Vorrang werden Maßnahmen bezuschusst, wenn
 - sie durch Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörden gefördert werden,
 - an der Durchführung aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse seitens der jeweiligen Stadt oder Gemeinde besteht,
 - sie einen besonders gravierenden Missstand (Einsturzgefahr, drohender Substanzverlust etc.) beseitigen,
 - durch den Zuschuss unzumutbare finanzielle Belastungen vermieden werden.
 - sie gleichzeitig in Verbindung zu sonstigen, die Wohnverhältnisse verbessernden Maßnahmen stehen.
- 2.5. Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kompatibel. Lediglich in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten ist eine Förderung durch den Kreis nur dann möglich, wenn für die beantragte Maßnahme keine Mittel aus dem Städtebauförderungsprogramm beansprucht werden können oder sich die Maßnahme auf förderrechtlich unterschiedliche Sanierungsvorhaben bezieht.
- 2.6. Für die Beantragung der Fördermittel sind nur die Formulare zu verwenden, die bei der Unteren

Denkmalschutzbehörde empfangen werden können. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung.

- 2.7. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antragsformular bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Zustimmung erteilt das Kultur- und Sportamt der Kreisverwaltung Oder-Spree. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 2.8. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüfbar Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen bzw. vom Kultur- und Sportamt bestätigten Kopien, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und fachlich einwandfreie Ausführung nachzuweisen.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Gefördert wird
 - durch kostenlose Beratung der Eigentümer, Mieter oder sonstigen Berechtigten in allen das Vorhaben betreffenden Planungs- und Durchführungsfragen und
 - durch Kapitalzuschüsse.
- 3.2. Die Kapitalzuschüsse betragen in der Regel höchstens 50 % der nach Abzug anderer Förderungen verbleibenden Kosten, die für förderfähige, d.h. das Denkmal oder einzelne seiner Elemente betreffende, Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Diese Zuschüsse sollen die Höchstgrenze von 5.000.-- DM nicht überschreiten.
- 3.3. In begründeten Einzelfällen kann der Zuschuss bis zu 90 % der laut Kostenvoranschlag erwarteten Kosten betragen und die übliche Höchstgrenze überschreiten. Die diesbezüglichen Anträge müssen im Denkmalbeirat beraten und befürwortet werden. Die Entscheidung fällt dann der zuständige Ausschuss des Kreistages.
- 3.4. Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszweckes nicht an Dritte weitergegeben werden. Es besteht gemäß § 399 BGB ein generelles Abtretungsverbot.

4. Antragsverfahren und Zuwendungsbescheid

- 4.1. Antragsberechtigt für die Förderung sind alle Eigentümer und alle (dinglich) Verfügungsberechtigte von Denkmalen, oder die von Ihnen dazu bevollmächtigten Personen. In diesem Fall ist eine Kopie der Vollmacht beizufügen.
- 4.2. Sofern es sich nicht um einen privaten Eigentümer handelt, ist hinsichtlich der Rechtsform eindeutig zu klären, ob es sich um eine private oder kommunale bzw. kirchliche (d.h. öffentlich-rechtliche) Trägerschaft oder einen eingetragenen Verein, eine Stiftung öffentlichen Rechts, eine Kapitalgesellschaft oder ähnliches handelt.
- 4.3. Dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge beizufügen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Das Kultur- und Sportamt entscheidet über die Höhe der Förderung nach denkmalpflegerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wählt also nur dann das preiswerteste Angebot aus, wenn die

Garantie für die Erfüllung der denkmalpflegerischen Ansprüche gegeben ist.

- 4.4. Der Antragsteller/die Antragstellerin darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben und sie vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auch nicht beginnen. Die Untere Denkmalschutzbehörde gestattet jedoch auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn, wenn
- eine akute Gefahr für den Bestand besteht
 - eine Gefährdung des öffentlichen Raumes vorliegt
 - eine deutliche Kostenersparnis erreicht werden kann.

- 4.5. Das Kultur- und Sportamt entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt dem Antragsteller/der Antragstellerin einen Zuwendungsbescheid über den voraussichtlichen Umfang der Förderung.

5. Auszahlungsverfahren

- 5.1. Das Kultur- und Sportamt prüft nach Ausführung der Maßnahme die von dem Antragsteller/der Antragstellerin vorzulegenden Kosten nachweise und veranlaßt die Auszahlung.
- 5.2. Die Auszahlung erfolgt auf ein von dem Antragsteller/ der Antragstellerin angegebene Konto.
- 5.3. Bei denkmalpflegerischen Maßnahmen, die nur von ausgewiesenen Berufsgruppen oder spezialisierten Handwerksbetrieben ausgeführt werden können, die zudem den Einsatz spezifischer Materialien und die Durchführung unter günstigen Wetterbedingungen erfordern, kann gegebenenfalls im Interesse des Denkmals eine zeitliche Verschiebung, d.h., eine Verlängerung der Maßnahme über den Bewilligungszeitraum hinaus, genehmigt werden. Diese zeitliche Verschiebung ist jedoch vor Ablauf der Frist schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
- 5.4. Wird die geplante Maßnahme in gewissem Umfang durch Eigenleistungen der Antragsteller realisiert, so sind diese vorher bei der Unteren Denkmalschutzbehörde anzumelden. Sie werden maximal mit einem Stundensatz von 15.-- DM verrechnet.
- 5.5. Die Durchführung der Maßnahme wird von Beauftragten des Kreises überwacht. Der Kreis ist berechtigt, die bereits gezahlten Zuschüsse zurückzufordern oder die Auszahlung der Zuschüsse zu verweigern, wenn der Eigentümer die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält oder nur teilweise erfüllt.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden mit Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 3 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998 zu verzinsen.

6. Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 30. Oktober 1994.

Beeskow, den 1999-09-30

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Denkmalrichtlinie des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-09-30

Dr. Schröter
Landrat

**VI.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens
Entsorgung Fürstenwalde**

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 1998**

**Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung
in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung
hat der Kreistag durch Beschluß vom 07.04.1998 den
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998
festgestellt:**

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	27.790.032 DM
die Aufwendungen	27.591.200 DM
der Jahresgewinn	198.832 DM

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	6.023.223 DM
die Ausgaben	6.023.223 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 DM

2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen 0 DM

2.3 der Höchstbetrag der
Kassenkredite 0 DM

Beeskow, den 07.04.1998

Steffen Dr Schröter
Vorsitzender Landrat
des Kreistages

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

**Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens
Entsorgung
für das Haushaltsjahr 1998**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die
Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -
EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl Bbg. Teil I Nr. 29 vom
20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
(Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg.
Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende
Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunterneh-
mens Entsorgung für das Haushaltsjahr 1998 hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 1998 kann in der Kreisverwal-
tung, R.-Breitscheid-Str. 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320
während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 18.10.1999

Dr. Schröter
Landrat

**VII.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998
des Kreiskrankenhauses Beeskow**

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 1998**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluß vom 07.04.1998 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998 festgestellt:

§1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird festgestellt:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	19.423.989 DM
die Aufwendungen	19.423.989 DM
der Jahresgewinn	0 DM

2 im Vermögensplan

die Einnahmen	908.891 DM
die Ausgaben	908.891 DM

§2

Es werden festgesetzt:

1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 DM
3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	2.500.000 DM

Beeskow, den 07.04.1998

Steffen
Vorsitzender
des Kreistages

Dr Schröter
Landrat

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

**Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes des
Kreiskrankenhauses Beeskow
für das Haushaltsjahr 1998**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 1998 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 1998 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Str. 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320 während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 18.10.1999

Dr. Schröter
Landrat

VIII.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998 des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 1998

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluß vom 07..04.1998 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1998 festgestellt:

§1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird festgestellt:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	18.202.000 DM
die Aufwendungen	18.180.000 DM
der Jahresgewinn	22.000 DM

2 im Vermögensplan

die Einnahmen	292.000 DM
die Ausgaben	292.000 DM

§2

Es werden festgesetzt:

1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 DM
3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000 DM

Beeskow, den 07.04.1998

Steffen
Vorsitzender
des Kreistages

Dr Schröter
Landrat

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde für das Haushaltsjahr 1998

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde für das Haushaltsjahr 1998 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 1998 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Str. 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320 während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 18.10.1999

Dr. Schröter
Landrat

IX.) Beschlüsse des Kreistages vom 28.09.1999**1. Komplexe Sozialplanung – Einzelplan
"Kinder- und Jugendarbeit"**

(Beschluss-Nr. 69/7/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die 1. Fortschreibung des Einzelplanes "Kinder- und Jugendarbeit" als Arbeitsgrundlage beschlossen.

2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, Jahresüberschuss und Entlastung der Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1997

(Beschluss-Nr. 80/7/99)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat den Jahresabschluss des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1997 mit Lagebericht beschlossen.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 371.037,56 DM ist als Gewinnvortrag auf das Wirtschaftsjahr 1998 vorzutragen.
3. Die Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow wird für das Wirtschaftsjahr 1997 entlastet.

**3. Ausbau der KLOS 6718, Ragow-Merz-Mixdorf-Schernsdorf
Bauabschnitt Ragow-Merz-Mixdorf
Baulos 4, Mixdorf-Merz**

(Beschluss-Nr. 49/7/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Verwaltung mit dem Ausbau der Kreisstraße K6718 zwischen Mixdorf und Merz vorbehaltlich der Erteilung eines Zuwendungsbescheides beauftragt.

4. Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 13. Juli 1999 DS 64/99

(Beschluss-Nr. 86/7/99)

Der Kreistag hat

1. die Änderung des Wortlautes des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 13. Juli 1999 (Beschluss-Nr. 64/6/99)

und

2. die öffentliche Bekanntgabe der geänderten Fassung lt. Beschluss des Kreistages vom 28.09.1999

beschlossen.

5. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 102/7/99)

Der Kreistag hat beschlossen, den Satz

"Von einer Förderung ausgenommen sind Teilnehmer aus der Stadt Eisenhüttenstadt"

auf Seite 1 der Förderrichtlinie zu streichen.

6. Willenserklärung des Kreistages zum geforderten vorzeitigen Bettenabbau im Humaine-Klinikum

(Beschluss-Nr. A 12/7/99)

Der Kreistag hat die Willenserklärung zum geforderten vorzeitigen Bettenabbau im Humaine-Klinikum beschlossen.

An die

Landesregierung des Landes Brandenburg
c/o Herr Ministerpräsidenten Manfred Stolpe

An die Fraktionen der SPD, CDU und PDS im
Landtag Brandenburg

An die Krankenkassenverbände im Land
Brandenburg

Beeskow, den 28.09.1999

Willenserklärung

Die Abgeordneten des Kreistages im Landkreis Oder-Spree haben mit Erschrecken und Verwunderung die Nachricht zur Kenntnis genommen, dass das Humaine-Klinikum Fürstenwalde/Bad Saarow auf Forderung der Krankenkassen bereits zum 01.01.2000 seine Bettenzahl gegenüber der gegenwärtigen Anzahl spürbar reduzieren, und bis zum 01.01.2002 den gesamten Bettenabbau von jetzt 759 auf die im Landesbettenplan festgelegten 541 Betten vollzogen haben soll - unabhängig vom bis dahin erreichbaren Stand der Sanierung beider Häuser .

Damit ist der zwischen Landesregierung, Krankenkassen und Krankenhausleitung ausgehandelte Konsens, nach dem der Bettenabbau parallel zur Sanierung des Klinikums bis 2003/2004 zu vollziehen sei, aufgekündigt. Diese Forderung widerspricht auch den bisherigen Aussagen des MASGF, dass gut ausgelastete Betten im Klinikum nicht abgebaut werden.

Die Forderung der Krankenkassen bedeutet vorzeitige Schließung von bisher noch vorhandenen Fachbereichen und Stationen wie Psychiatrie, Hautklinik und Belegbetten für Augenheilkunde, die Integration der Orthopädie in die Chirurgie zu Lasten der Chirurgiebetten und unter Verlust der konservativen Orthopädie, und damit letztendlich eine gravierende Verschlechterung der stationären medizinischen Versorgung in der Region.

Die Forderung bedeutet gleichzeitig, dass der zu vollziehende beträchtliche Personalabbau von bis zu 300 Arbeitsplätzen nicht mehr sozial verträglich gestaltet werden kann und Kündigungen vorprogrammiert sind.

Die Abgeordneten des Kreistages protestieren energisch gegen die von den Krankenkassen erhobenen Forderungen zum vorzeitigen Bettenabbau und richten ihre Aufforderung an die Landesregierung Brandenburg, die im Landtag vertretenen Fraktionen und die Krankenkassenverbände im

Land Brandenburg, im Interesse der Patienten der Region in gemeinsamen Verhandlungen Lösungswege zum Verzicht auf die Forderungen, zumindest aber zur Abmilderung derselben zu erarbeiten.

Hochachtungsvoll

Lieselotte Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) 02. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 99-09-13

Die 02. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 25.10.1999, 14:00 – 17:00 in Seelow, Kulturhaus „Erich Weinert“, Kleiner Saal, 1. Etage, Erich Weinert-Str. 13, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 01. Sitzung der Regionalversammlung vom 01.03.1999
6. Entwurf Regionalplan Oderland-Spree, Bericht zum förmlichen Beteiligungsverfahren
7. Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg 1998-2015, Schlussfolgerungen für die Region Oderland-Spree
8. Vergleichende Analyse und Bewertung der Pendlerverflechtungen und der Arbeitsplatzverteilung in der Region Oderland-Spree
9. Beschlüsse zur Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
10. Festlegung zur Ausschusstätigkeit
11. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 11.1 Jahresrechnung 1998, Rechnungsprüfungsbericht 1998, Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 11.2 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 1999
- 11.3 Beschlussfassung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2000
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Wolfgang Pohl
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt